

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Langgöns

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666, 669), der §§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns in ihrer Sitzung am 22. November 2007 folgende

Sondernutzungssatzung

beschlossen:

§ 1 - Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Die Regelung des Marktwesens bleibt unberührt. Für Sondernutzungen aus Anlass regelmäßiger und unregelmäßiger Märkte gelten die besonderen Verwaltungsrichtlinien sowie abgeschlossene Sonderverträge.

§ 2 – Begriff der Sondernutzung

Sondernutzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, der über den jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestatteten Gebrauch (Gemeingebrauch) hinausgeht.

§ 3 - Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 4 - Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 5 - Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Sondernutzer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Wird eine auf Widerruf erteilte Erlaubnis widerrufen, hat der Sondernutzer gegen die Gemeinde keinen Ersatz oder Entschädigungsanspruch.

§ 6 - Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 7 - Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 8 - Einschränkung von Sondernutzungen

- (1) Nach § 7 Nr. 4 und 5 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnahme am öffentlichen Verkehr besteht.
- (2) Der Gemeindevorstand legt spezielle Vorgaben für die beantragte Sondernutzung im Einzelfall fest.
- (3) Abweichende oder einschränkende Regelungen nach dem Straßenverkehrsrecht sind vom Sondernutzer zu beachten.

§ 9 - Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.
- (2) Ist diese Gebühr niedriger als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Sondernutzer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 10 - Gebührenverzeichnis

Das angefügte Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 - Gebührenberechnung

- (1) Werden Sondernutzungen, für die in dem in § 10 genannten Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der genehmigten Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, beträgt
 1. die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens 0,5 %, höchstens 10 %,
 2. die einmalige Gebühr 15 %des für das Jahr der Antragstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12 - Kapitalisierung der Gebühren

- (1) Eine wiederkehrende Sondernutzungsgebühr kann durch eine einmalige Zahlung abgelöst wird.
- (2) Für die Berechnung der einmaligen Zahlung gilt § 4 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen vom 8. März 2004.

§ 13 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzer und
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 14 - Persönliche Gebührenbefreiungen

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit
 1. die Bundesrepublik Deutschland,
die Länder,
die Landkreise und
die Gemeinden
für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
 2. die Religionsgemeinschaften
für Sondernutzungen, die zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden.
 3. ortsansässige Vereine und in der Gemeindevertretung vertretene politische Parteien und Wählergemeinschaften
Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die hier Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten unmittelbar aufzuerlegen.
 4. a) der Besitzer/Eigentümer privater Hinweisschilder, Werbeanlagen usw. an der Stätte

- der Leistung, die mit ihrer untersten Begrenzung oberhalb einer lichten Höhe von 3 m über der Bürgersteigoberkante liegen und einer Fläche bis zu 0,6 m². Das Lichtraumprofil (4,5 m in der Höhe und nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite, jedoch höchstens 0,3 m in den Gehweg) darf nicht beeinträchtigt werden.
- b) der Besitzer/Eigentümer gewerblicher Hinweisschilder (Werbeaufsteller) an der Stätte der Leistung, die nicht größer als 0,7 m² sind und eine Gehwegbreite von mindestens 0,8 m tatsächlich frei bleibt.

- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn
1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
 2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 15 - Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum **1. Februar** des Jahres.
 - c) Bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermines im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitragungsmaßnahmen ist die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen.

§ 16 - Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 17 - Sicherheitsleistungen

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, falls Beschädigungen an Straßen oder Straßeneinrichtungen zu befürchten sind, von der Sondernutzerin bzw. dem Sondernutzer eine Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (2) Die Höhe der Sicherheitsleistung ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Einzelfalles zu bemessen.
- (3) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so werden diese von der Sicherheitsleistung beglichen.
- (4) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 18 - Schadenshaftung

- (1) Der Sondernutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitige angezeigte Arbeiten verursacht wurden
- (2) Der Sondernutzer stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Gemeinde erheben. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zweck abzuschließen. Auf Verlangen der Gemeinde hat er ihr gegenüber den entsprechenden Nachweis über Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.

§ 19 – Beseitigung und Unterhaltung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Berechtigte unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Sondernutzer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtungen unverzüglich zu beseitigen oder entsprechend herzurichten, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn jemand die Straße zu einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis gebraucht.
- (4) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 20 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 - b) § 5 Abs. 1 Satz 1 zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 - c) § 5 Abs. 2 Satz 2 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde.

§ 21 - Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 22 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langgöns, den 26. November 2007

Der Gemeindevorstand

(Röhrig)
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

zu § 10 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Langgöns

Sondernutzung einer Straße durch	Gebühr in Euro	
	Jährlich	Sonstige
1. Längsverlegung von privaten ober- und unterirdischen Leitungen aller Art (z.B. für Werksleitungen, Hausanschlüsse, Rohr- und Kabelleitungen) je angefangene 100 m	65,00	
2. bauliche Anlagen einschl. Schilder, Pfosten, Masten und Ähnliches		
2.1 Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,7 m ²		
2.1.1 auf Dauer	30,00 bis 230,00	
2.1.2 vorübergehend		1,00 je Kalendertag, mindestens 20,00
2.2 Hinweisschilder über 0,7 m ² , Werbeschilder		
2.2.1 auf Dauer	100,00 bis 550,00	
2.2.2 vorübergehend		3,50 bis 6,50 je Kalendertag, mindestens 50,00
2.3 Masten, soweit nicht im Zusammenhang mit einer Kreuzung oder Längsverlegung von Leitungen		
2.3.1 auf Dauer	100,00 bis 400,00	
2.3.2 vorübergehend		2,00 je Kalendertag, mindestens 40,00
2.4 Fahnenmasten, Triumphbogen und Transparente und dergleichen, Wartehallen ohne Verkaufsbetrieb und Ähnliches		
2.4.1 auf Dauer	30,00 bis 130,00	
2.4.2 vorübergehend		2,00 je Kalendertag, mindestens 40,00
2.5 Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske, Automaten		
2.5.1 auf Dauer	130,00 bis 800,00	
2.5.2 vorübergehend		6,50 bis 10,00 je Kalendertag
2.6 Vordächer, Schutzdächer, markisen und Ähnliches, soweit sie nicht bauaufsichtlich genehmigte Bauteile sind		
2.6.1 auf Dauer	100,00 bis 500,00	
2.6.2 vorübergehend		0,50 monatlich je m ² überdeckter Verkehrsfläche
2.7 Schaustellungseinrichtungen vorübergehend, je Stand oder Betrieb		6,50 bis 10,00 je Kalendertag
2.8 Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten und Ähnliches		2,00 je Kalendertag, mindestens 20,00
3. sonstige Sondernutzungen		
3.1 vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschließlich Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel)		6,50 bis 10,00 je Kalendertag, mindestens 30,00
3.2 Aufstellen von Auslagen- und Schaukästen, Vitrinen und Ähnliches	130,00 bis 600,00	3,00 bis 10,00 je Kalendertag, mindestens 15,00
3.3 Aufstellen von Tischen, Stühlen und andere durch Kunden zu benutzende Gegenstände vor Gaststätten und ähnlichen Betrieben		2,50 monatlich je angefangenen m ² beanspruchter Verkehrsfläche
3.4 Lagerung von Material		6,50 bis 10,00 je Kalendertag, mindestens 50,00
3.5 gewerbliche Veranstaltung (z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen)		6,50 bis 13,00 je Kalendertag,

Sondernutzung einer Straße durch	Gebühr in Euro	
	Jährlich	Sonstige
		mindestens 50,00
3.6 Abstellen eines Containers		
3.6.1 auf Dauer	80,00 bis 200,00	
3.6.2 vorübergehend		1,00 bis 2,00 je Kalendertag, mindestens 20,00
3.7 Flächenwerbung (Plakatanschlagtafel, Werbetafel, Plakatanschlag an Bauzäunen) je m ² Ansichtsfläche		
3.7.1 auf Dauer	40,00 bis 200,00	
3.7.2 vorübergehend		0,50 je Kalendertag, mindestens 20,00
3.8 Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken		10,00 bis 40,00 je Kalendertag
3.9 Inanspruchnahme der Straße für sonstige Zwecke		
3.9.1 bei Frontlängeninanspruchnahme		0,50 bis 2,00 täglich je lfdm
3.9.2 bei räumlicher Inanspruchnahme		0,25 bis 2,00 täglich je m ²
4. übermäßige Benutzung im Sinne der §§ 29 Abs. 2 und 46 StVO		
4.1 rad- oder motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung		500,00 bis 650,00 je Kalendertag
4.2 Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke		40,00 bis 65,00 je Kalendertag
4.3 Sondernutzung im Übrigen		5,00 bis 1.000,00 je Kalendertag, mindestens 20,00